

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stephanie Rose und Stephan Jersch (DIE LINKE)
vom 25.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: Explodierende Energiekosten: Strom-, Gas- und Wassersperrungen in Hamburg

Einleitung für die Fragen:

Seit Wochen explodieren die Energiepreise. Auch wenn sie bisher nur bei den Autofahrer:innen angekommen sein dürften, warnen Sozialverbände davor, dass steigende Energiekosten insbesondere Geringverdiener:innen und Leistungsbezieher:innen zusätzlich finanziell belasten werden. Infolgedessen droht sich die Energiearmut bundesweit zu verschärfen. Denn schon heute liegen die realen Stromkosten rund ein Drittel höher als im Regelsatz vorgesehen. So erhalten Bezieher:innen von ALG II monatlich nur 38,32 Euro für Energie (und zudem Wohninstandhaltung). Laut einer Studie von Check 24 werden hingegen bei einem Jahresverbrauch von 1.500 kWh im Jahr (Singlehaushalt) im Grundversorgungstarif monatlich 48,92 Euro fällig.

Um Verbraucher:innen vor hohen Heiz- und Stromkosten zu schützen, haben mehrere EU-Länder bereits Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören Steuersenkungen, Zahlungen an betroffene Haushalte und Subventionen für kleine Unternehmen.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das Absperren von Strom, Gas, Wasser oder Fernwärme führt zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebenssituation der Betroffenen. Wie bereits wiederholt ausgeführt ist es Ziel des Senats, das Eintreten dieser Situation wenn irgend möglich zu vermeiden.

Verschiedene Angebote wie das vom Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. getragene und unter anderem aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Projekt „Stromspar-Check“ beraten speziell einkommensschwache Haushalte darin, wie sie ihre Energiekosten senken und dadurch gegebenenfalls auch Zahlungsrückstände vermeiden können.

Bürgerinnen und Bürger in einer angespannten finanziellen Situation können sich an die verschiedenen hamburgischen Schuldnerberatungsstellen und insbesondere auch an die Verbraucherzentrale Hamburg e.V. wenden, die Expertinnen und Experten für das Thema Strom- und Gasschulden beschäftigt. Jobcenter und Grundsicherungsämter gewähren ergänzende Darlehen zur Deckung von Haushaltsenergiebedarfen; zudem bieten verschiedene Energieversorger unterschiedliche Modelle des Zahlungsaufschubs an.

Auf Grundlage des bürgerschaftlichen Ersuchens Drs. 21/15506 hat die damalige Behörde für Umwelt und Energie in Abstimmung mit der damaligen Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zudem einen Runden Tisch zur Vermeidung von

Strom-, Gas- und Wassersperrungen eingerichtet, wo verschiedene Akteure regelmäßig zusammenkommen. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Versorgungsunternehmen und Sozialleistungsträgern zielführend erscheint und dass insgesamt auch – durch die Freie und Hansestadt Hamburg zumindest kurzfristig nicht beeinflussbare – energie- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der bisher verabschiedeten Maßnahmen im Rahmen des Runden Tisches siehe Drs. 21/20062. Der Runde Tisch wurde von allen Akteuren als positiv bewertet und wird fortgeführt.

Die städtischen Netzbetreiber Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) und Gasnetz Hamburg GmbH (GNH) sind ausschließlich als Netzbetreiber und nicht als Strom- beziehungsweise Gaslieferant tätig. Anschlusssperrungen werden durch SNH und GNH nur auf Veranlassung der Strom- beziehungsweise Gasversorgungsunternehmen, die mit den Anschlussinhabern jeweils in einem Lieferverhältnis stehen, umgesetzt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Stromnetz Hamburg GmbH (SNH), der Gasnetz Hamburg GmbH (GNH), der Wärme Hamburg GmbH (WH), des Grundversorgers für Strom Vattenfall Europe Sales GmbH, der HAMBURG ENERGIE GmbH (HE), von HAMBURG WASSER (HW), des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V., der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. (VZHH) sowie von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) und der Agentur für Arbeit Hamburg (AA) wie folgt:

Frage 1: *Wie vielen Privathaushalten in Hamburg wurde ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30.09.2021 die Stromversorgung gesperrt? Bitte quartalsweise angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Die Anzahl der Privathaushalte, denen ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30. September 2021 die Stromversorgung gesperrt wurde ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

4. Quartal 2020	2.563
1. Quartal 2021	418
2. Quartal 2021	1.670
3. Quartal 2021	2.857

Frage 2: *Wie viele Mahnverfahren wegen nicht bezahlter Stromrechnungen haben der auch als Grundversorger fungierende Konzern Vattenfall beziehungsweise HAMBURG ENERGIE jeweils ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30.09.2021 eingeleitet? Bitte jeweils quartalsweise benennen.*

Antwort zu Frage 2:

Vattenfall, in der Funktion als Grundversorger, hat gegenüber der zuständigen Behörde erklärt, dass die Daten in erfragter Form nicht vorliegen und in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ausgewertet und aufbereitet werden können.

Bei HE wurden folgende Mahnungen gestellt:

Tabelle 2

4. Quartal 2020	7.004
1. Quartal 2021	11.145
2. Quartal 2021	9.663
3. Quartal 2021	9.085

Frage 3: *Wie viele Kund:innen sind aktuell bei den unter Frage 2 genannten Versorgern säumig und wie hoch ist der durchschnittliche Zahlungsrückstand?*

Antwort zu Frage 3:

Zu den erfragten Daten und somit zum Gesamtforderungsvolumen in der Hamburger Grundversorgung macht die Vattenfall Europe Sales GmbH keine öffentlichen Angaben, da diese Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. HE teilt mit, dass zur Anzahl der Kunden und zum durchschnittlichen Zahlungsrückstand keine aussagekräftigen Daten vorliegen.

Frage 4: *Wie vielen Privathaushalten in Hamburg wurde ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30.09.2021 die Gasversorgung gesperrt? Bitte jeweils quartalsweise benennen.*

Antwort zu Frage 4:

Die Anzahl der Privathaushalte, denen ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30. September 2021 die Gasversorgung gesperrt wurde, ist folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 3

4. Quartal 2020	20
1. Quartal 2021	47
2. Quartal 2021	55
3. Quartal 2021	24

Frage 5: *Wie vielen Privathaushalten in Hamburg wurde ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30.09.2021 die Wasserversorgung gesperrt? Bitte jeweils quartalsweise benennen.*

Antwort zu Frage 5:

Seit dem 16. März 2020 hat HW auf Bitten des Senats das Sperren von Wasseranschlüssen komplett eingestellt.

Frage 6: *Wie viele Darlehen nach dem SGB II wurden durch Jobcenter t.a.h. an Arbeitslosengeld-II-Leistungsberechtigte ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30.09.2021 vergeben, um Strom-, Heiz- und/oder Wasserkosten zu bezahlen? Bitte jeweils nach Quartal und durchschnittlicher Darlehenssumme auflisten.*

Antwort zu Frage 6:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Hierfür wäre eine Einzelfallauszählung von rund 98.000 Leistungsakten erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 7: *Wie viele Haushalte mit geringem Einkommen haben die Stromsparspender der Caritas und die Schuldnerberatungen beziehungsweise andere Organisationen ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30.09.2021 beraten? Bitte nach Organisationen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 7:

Anzahl der durchgeführten Stromspar-Checks der Caritas sind folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 4

4. Quartal 2020	157 Haushalte
1. Quartal 2021	165 Haushalte
2. Quartal 2021	164 Haushalte
3. Quartal 2021	117 Haushalte

Aufgrund der unsicheren epidemischen Lage und der Maßnahmen der Pandemiebekämpfung konnten im betrachteten Zeitraum weniger Haushaltsbesuche als in den Vorjahren durchgeführt werden.

Die öffentlich geförderten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Freien und Hansestadt Hamburg beraten Ratsuchende, die über ein geringes Einkommen verfügen oder Sozialleistungen beziehen. Eine gesonderte Auswertung in Bezug auf Haushalte wird nicht vorgenommen.

Tabelle 5

4. Quartal 2020	Zugänge in die Schuldner- und Insolvenzberatung	Abgeschlossene Verfahren in der Schuldner- und Insolvenzberatung	Kurz- und Notfallberatung
afg worknet Schuldnerberatung gGmbH	126	49	655
DRK Hamburg Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH Schuldner- und Insolvenzberatung	123	41	563
H.S.I. Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung	23	140	200
hamburger arbeit GmbH	60	125	241
Diakonisches Werk	179	174	507
Verbraucherzentrale Hamburg e.V.	128	124	612
Summe	639	653	2.778

Tabelle 6

1. Quartal 2021	Zugänge in die Schuldner- und Insolvenzberatung	Abgeschlossene Verfahren in der Schuldner- und Insolvenzberatung	Kurz- und Notfallberatung
afg worknet Schuldnerberatung gGmbH	45	105	624
DRK Hamburg Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH Schuldner- und Insolvenzberatung	125	180	686
hamburger arbeit GmbH	56	66	274
Diakonisches Werk Hamburg	68	88	544
Verbraucherzentrale Hamburg e.V.	125	174	492
Schuldenhilfe Sofort e.V.	0	0	0
AWO AQtivus Servicegesellschaft gGmbH	0	0	0
Summe	419	613	2.620

Tabelle 7

2. Quartal 2021	Zugänge in die Schuldner- und Insolvenzberatung	Abgeschlossene Verfahren in der Schuldner- und Insolvenzberatung	Kurz- und Notfallberatung
afg worknet Schuldnerberatung gGmbH	57	123	620
DRK Hamburg Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH Schuldner- und Insolvenzberatung	90	152	567
hamburger arbeit GmbH	109	84	266
Diakonisches Werk Hamburg	90	83	609
Verbraucherzentrale Hamburg e.V.	107	121	517
Schuldenhilfe Sofort e.V.	66	0	127
AWO AQtivus Servicegesellschaft gGmbH	27	0	94
Summe	546	563	2.800

Tabelle 8

3. Quartal 2021	Zugänge in die Schuldner- und Insolvenzberatung	Abgeschlossene Verfahren in der Schuldner- und Insolvenzberatung	Kurz- und Notfallberatung
afg worknet Schuldnerberatung gGmbH	109	104	622
DRK Hamburg Gesellschaft für soziale Beratung und Hilfe mbH Schuldner- und Insolvenzberatung	131	127	537
hamburger arbeit GmbH	213	148	274
Diakonisches Werk Hamburg	126	170	518
Verbraucherzentrale Hamburg e.V.	97	155	563
Schuldenhilfe Sofort e.V.	101	8	501
AWO AQtivus Servicegesellschaft gGmbH	45	0	292
Summe	676	704	2.514

Im Jahr 2021 konnten vom Träger H.S.I. Hamburger Schuldner- und Insolvenzberatung keine validen Daten aufgrund des auslaufenden Vertrags zugeliefert werden. Im Übrigen siehe hierzu Drs. 22/5133 und Drs. 22/4897.

Frage 8: *Wie viele Haushalte hat die Verbraucherzentrale Hamburg ab dem 4. Quartal 2020 bis zum Stichtag 30.09.21 im Bereich Gas- und Strompreisrecht beraten? Bitte immer quartalsweise benennen.*

Antwort zu Frage 8:

Bei der Verbraucherzentrale Hamburg e.V. werden die Beratungskontakte zum Gas- und Strompreisrecht nicht gesondert erfasst. Die statistische Erfassung der Beratungen erfolgt jährlich. Die entsprechende Statistik für das Jahr 2021 liegt im Jahr 2022 vor.

Im Jahr 2020 hatte die Verbraucherzentrale 1.074 energierechtliche Beratungskontakte. Diese betreffen fast ausschließlich Fragen des Gas- und Strompreisrechts sowie die damit zusammenhängenden Fragen des Anbieterwechsels. Die Zahlen für 2020 liegen niedriger als die des Vorjahres. Dies sei dadurch begründet, dass im Bereich Energierecht bestimmte Beratungsformate aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen teilweise nicht angeboten werden konnten.

Frage 9: *Hat es in den letzten zwölf Monaten Tarifierhöhungen seitens der städtischen Energieversorger gegeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchem Grund?*

Antwort zu Frage 9:

Bei der WH hat es in den letzten zwölf Monaten keine Tarifierhöhungen gegeben.

Die Preise für die Strom- und Gas-Bestandskunden von HE wurden in den vergangenen zwölf Monaten nicht angehoben. Die Neukundenpreise werden laufend an die jeweils zu berücksichtigenden Kosten für Energie, Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen angepasst.

Frage 10: *Planen die städtischen Energieversorger zukünftige Tarifierhöhungen (beispielsweise beim Abschluss von Neuverträgen)?
Wenn ja, zu wann, in welcher Höhe und aus welchem Grund?*

Antwort zu Frage 10:

WH plant eine Anpassung der Preissystematik zur Abbildung des sich ändernden Erzeugungsmixes im Rahmen des Dekarbonisierungsprozesses. Die Auswirkungen auf die Tarife sind, wie bisher auch, von den Energiemarktentwicklungen abhängig.

Inwieweit die Preise für die Strom- und Gas-Bestandskunden von HE aufgrund der gestiegenen Kosten für Energie und Netzentgelte für das Jahr 2022 angepasst werden müssen, wird dort zurzeit kalkuliert. Die Neukundenpreise werden laufend an die jeweils

zu berücksichtigenden Kosten für Energie, Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen angepasst.

Vorbemerkung: *Der Präsident des Sozialverbands Deutschland forderte im Deutschlandfunk am 25.10.21 schnelle Hilfen angesichts der deutlich gestiegenen Energiepreise. Demnach schlägt Bauer die unbürokratische Auszahlung eines Energiekostenzuschlags vor, um Geringverdiener:innen und Leistungsempfänger:innen in die Lage zu versetzen, kurzfristige Preisspitzen auffangen zu können.*

Antwort zur Vorbemerkung:

Personen im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII erhalten zum einen den Regelsatz, zum anderen Leistungen für ihre Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Energiekosten sind in beiden Leistungen berücksichtigt, aber differenziert zu betrachten:

Die Bedarfe für Strom sind Teil des Regelsatzes, der jährlich bundeseinheitlich auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) festgelegt beziehungsweise in den Jahren, in denen keine EVS erfolgt, fortgeschrieben wird. Der Regelsatz wird auf Grundlage bundesgesetzlicher Regelungen festgelegt. Insofern ist es zuvörderst Aufgabe des Bundesgesetzgebers, die Regelungen laufend auf Angemessenheit zu überprüfen und im Bedarfsfall Anpassungen vorzunehmen. Hamburg hat sich insbesondere über den Bundesrat (BR-Drs. 486/20) bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, die Abbildung der Bedarfe für Energiekosten zukünftig bedarfsgerechter auszugestalten, und wird dies auch in der neuen Legislaturperiode weiter tun.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden neben dem Regelbedarf in tatsächlicher Höhe gewährt, soweit sie angemessen sind. Da es sich bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung um kommunale Leistungen handelt, sind bei der Leistungsgewährung die Vorgaben der zuständigen Fachbehörde zu beachten: Heizkostenvorauszahlungen werden grundsätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen. Heizkostenabrechnungen werden nach Vorlage auf ihre Angemessenheit geprüft. Für abgeschlossene Zeiträume kann eine Kostenübernahme nicht wegen Unangemessenheit abgelehnt werden. Lediglich für die Zukunft können Leistungsberechtigte zur Senkung der Kosten aufgefordert werden. Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, in welche die konkreten Umstände jedes Einzelfalls einbezogen werden müssen. Hierbei werden bereits jetzt steigende Energiekosten berücksichtigt.

Frage 11: *Wie bewertet der Senat die Forderung nach der Auszahlung eines Energiekostenzuschlags?*

Frage 12: *Wäre die Auszahlung eines Energiekostenzuschlags nach Auffassung des Senats auch auf Landesebene möglich?*

Wenn ja, plant der Senat die Einführung eines Energiekostenzuschlags, in welcher Höhe und zu wann?

Wenn nein, warum nicht und wird sich der Senat dafür an anderer Stelle einsetzen?

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Im Sozialgesetzbuch gibt es hierfür keine Grundlage, im Übrigen siehe Vorbemerkung des Senats zu den Fragen 11 und 12.

Darüber hinaus hat sich der Senat mit dieser Frage noch nicht befasst. Laut Internetportal Verivox liegen die Steigerungen der Verbraucherpreise bei den deutschen Grundversorgern über alle Tarife und im Verhältnis zu Oktober 2019 bei Strom und Gas bisher noch unter 10 Prozent. Die starken Preisanstiege auf den Großhandelsmärkten sind damit bei den privaten Endverbrauchern vorerst nicht zu beobachten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf Preissteigerungen durch die steigenden CO₂-Preise sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene Instrumente zur Entlastung der Verbraucher diskutiert beziehungsweise vorbereitet werden.